



Friedhofssatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

vom 24.10.2024

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.10.2024 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindewohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

Dies gilt ohne besondere Genehmigung für Verstorbene des Stadtteil Stockburg der Stadt St. Georgen. Ferner kann auf dem Friedhof bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat.

- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.



II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der an den Eingängen bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten,
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Abfall abzulagern, der nicht auf dem Friedhof entstanden ist, z. B. Hausmüll, Gewerbemüll und Werkstoffe
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen.
- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibenden, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Absatz 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.



III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen werden in der Regel keine Bestattungen durchgeführt. Ausnahmen können zugelassen werden.

§ 6

Särge, Leichenhüllen und Urnen

- (1) Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Abs. 1 Satz 1 gilt für Fehlgeburten entsprechend.
- (2) Leichen sind in Vollholzsärgen, die aus heimischen Hölzern hergestellt sind, zu bestatten. Die Verwendung von Tropenhölzern ist nicht zulässig. Für eine Erdbestattung darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhezeit ermöglicht. Insbesondere darf der Sarg nicht mit Holzschutzmitteln behandelt sein.

In Friedhofsteilen, bei denen aufgrund der Bodenbeschaffenheit zu befürchten ist, dass Särge aus Hartholz innerhalb der Ruhezeit nicht ausreichend verrotten, sind Särge aus leicht verrottendem Holz zu verwenden.
- (3) Für den Sargausschlag, die Leichenhüllen und die Leichenbekleidung gilt Abs. 2, Satz 3 entsprechend, insbesondere darf kein synthetisches Material verwendet werden.
- (4) Die Aschen Verstorbener sind in festen und verschlossenen Urnen beizusetzen. Für Urnenerdbestattungen dürfen nur Bio-Urnen und Bio-Überurnen aus schnell vergänglichen pflanzlichen Materialien verwendet werden.



§ 7

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre und von Aschen 15 Jahre, bei Leichen von Kindern und Fehlgeburten, die vor Vollendung des sechsten Lebensjahres gestorben sind mindestens 10 Jahre.
- (2) Auf Antrag ist eine Verlängerung der Ruhezeit bei Kindergräbern bis zu 5 Jahren möglich. Davon ausgenommen ist die Ruhezeit von Aschen in Urnengemeinschaftsgräben (§ 14).

§ 9

Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten acht Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Das gleiche gilt für die Urnenwand. Bei Bio-Urnen ist eine Umbettung grundsätzlich nicht möglich.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte. Das gleiche gilt für die Urnenwand.



- (4) In den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 26 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch oder lässt sie durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber,
 - b) Urnenreihengräber,
 - c) anonyme Urnenreihengräber,
 - d) Wahlgräber,
 - e) Urnenwahlgräber,
 - f) Urnenwandplätze,
 - g) Urnengemeinschaftsgrab (Urnengrab am Baumstamm)
 - h) Urnenwahlgrab in der Blumenwiese

- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11

Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge:
 - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 - a) Reihengrabfelder für Fehlgeburten, Ungeborene und Verstorbene bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten sechsten Lebensjahr ab
- (3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen für die Zubestattung von Urnen zulassen, sofern die Ruhezeit des Reihengrabes dadurch nicht überschritten wird.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.
- (6) Die Abs. 1, 3 bis 5 gelten für Urnengräber entsprechend.

§ 12

Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern für Erdbestattungen werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit), Wahlgräber für die Beisetzung von Aschen werden auf Antrag auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die Verlängerung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag im Falle einer weiteren Bestattung möglich und nur bis zum Ablauf der Ruhezeit des Nachzubestattenden.
- (3) Die Verlängerung eines Nutzungsrechts nach Ablauf ist im Ausnahmefall und nur auf Antrag möglich, wenn die Bestattung in einem Wahlgrab für Erdbestattungen oder Wahlgrab für die Beisetzung von Aschen in einem von der Gemeinde besonders dafür ausgewiesenen Grabfeld erfolgt.

Der Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechts kann frühestens 6 Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts und muss spätestens 1 Monat nach Ablauf des Nutzungsrechts gestellt werden.

Bei Wahlgräbern in welchem bereits 2 Leichen/Urnen bestattet sind, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts im Falle einer weiteren Bestattung nur möglich, wenn die Ruhezeit nach § 8 für eine Leiche/Urne abgelaufen ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Das Nutzungsrecht für die Verlängerung der Grabnutzung mit Zahlung der Verlängerungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (5) Ein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (6) Wahlgräber sind Familiendoppelgräber.
- (7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

- (8) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
- a) auf den Ehegatten/Lebenspartner,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen Buchstabe b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.
- (9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 8 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 8 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (11) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (12) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (13) In Wahlgräbern für Erdbestattungen können mit Zustimmung der Gemeinde auch Urnen beigesetzt werden sofern die letzte Ruhezeit dadurch nicht überschritten wird.



- (14) Diese Vorschriften gelten entsprechend für Urnenwahlgräber.
- (15) Für das Abräumen des Grabfeldes gilt § 11 Abs. 5 entsprechend.

§ 13 **Urnenreihen- und Urnenwahlgräber**

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Urnenwänden, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengräbern (§ 11 Abs. 6)
 - b) Urnenwahlgräbern (§12 Abs. 14)
 - c) Urnenwandplätzen
 - d) Urnengemeinschaftsgräbern (Urnengräbern am Baumstamm)
 - e) Urnengemeinschaftsgräbern in der Blumenwiese

Für Urnenwandplätze gelten die Vorschriften für die Urnenreihengräber entsprechend.

In jeder Urnenwandkammer wird die Zahl der Urnen auf 2 beschränkt.

- (3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 14

Urnengemeinschaftsgräber

- (1) Urnengemeinschaftsgräber sind Grabstätten unter Bäumen, oder in der Blumenwiese für die Beisetzung von Aschen. Die Belegung eines Grabes am Baumstamm mit Urnen und in der Blumenwiese erfolgt gemäß dem Belegungsplan der Gemeinde, -erst im Todesfall- ohne dass die einzelne Grabstätte an der Oberfläche erkennbar und gekennzeichnet ist. Auskunft über die in einer Grabstätte beigesetzten Aschen der Verstorbenen geben Namensschilder auf einer gesonderten Stele. Bei den Urnengräbern in der Blumenwiese werden die Grabmale auf den Grabstätten der Verstorbenen abgelegt.
- (2) Die Grabanlage wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten.
- (3) Die Urnengemeinschaftsgrabstätte am Baumstamm wird von der Friedhofsverwaltung einheitlich gestaltet. Die Hinterbliebenen dürfen auf Ihr keine Grabmale errichten oder Anpflanzungen vornehmen.
- (4) Bei der Urnengemeinschaftsgrabstätte in der Blumenwiese sorgt die Friedhofsverwaltung für die einheitliche Gestaltung. Die Hinterbliebenen können kleine Grabmale errichten und Blumen ablegen.
- (5) Eine Verlängerung der Grabnutzung für Urnengrabstätten in der Blumenwiese ist nach Ablauf der Ruhezeit möglich. Die Verlängerung der Grabnutzung für Grabstätten am Baum ist nach Ablauf der Nutzungsdauer nicht möglich.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

- (1) Der Friedhof ist als Rasenfriedhof angelegt.
- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.



§ 16

Gestaltungsvorschriften für Grabfelder

- (1) In den Grabfeldern, ausgenommen dem Grabfeld für anonyme Urnenreihengräber, müssen nach Ablauf der Frist in § 20 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in den Grabfeldern müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche unbearbeitete, bruchraue, grellweiße oder tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.

- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung ist folgende Vorschrift einzuhalten:

Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

- (4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig:

- a) Bei Gräbern mit Erdbestattung

Grababdeckungen, die die Hälfte der Grabfläche überschreiten,

- b) bei Grabmalen und Grabausstattungen

1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
2. mit Farbanstrich auf Stein,
3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,

- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgende Größen zulässig:



- a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 1,00 m Höhe
 - b) auf Familiendoppelgräbern bis zu 1,10 m Höhe
- (6) Auf Urnengräbern sind Grabmale bis 0,90 m Höhe zulässig.
- (7) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; wobei die Größe des Grabmals die Hälfte der Grabfläche nicht überschreiten darf. Sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig
- (8) Grabeinfassungen werden von der Gemeinde einheitlich in Form von flachen liegenden Steinplatten angelegt. Die Kosten hierfür werden nach Fertigstellung durch die Gemeinde beim Verfügungsberechtigten/Nutzungsberechtigten erhoben. Ausnahmen sind nicht zulässig.
- (9) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 7 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.
- (10) Die Gestaltung und Pflege des Grabfeldes für anonyme Urnenreihengräber und der Grabfelder in der Blumenwiese obliegt der Gemeinde.
- (11) Grabmale im Grabfeld in der Blumenwiese dürfen nur flach oder flach geneigt in das Grabfeld abgelegt werden, wobei die max. Breite von 20 cm und die max. Höhe von 15 cm nicht überschritten werden darf.

§ 17

Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Es dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt werden. Der Nachweis ist durch ein Siegel einer unabhängigen Zertifizierungsstelle oder in anderer geeigneter Weise zu erbringen.

§ 18

Gestaltungsvorschriften für Urnenwände

- (1) Die Verschlussplatten der Urnenwand sind einheitlich gestaltet und werden von der Friedhofsverwaltung angebracht. Die Beschriftung ist durch einen Steinmetz oder Bildhauer anzubringen, der vom Nutzungsberechtigten beauftragt wird und die Vorgaben des § 4 dieser Satzung erfüllt. Die Verschlussplatte muss mit Vor- und Familiennamen des Verstorbenen beschriftet sein und kann um Geburts- und Sterbedaten erweitert werden. Schriftform und Schriftgröße können frei gewählt werden.
- (2) Grabschmuck, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen oder persönliche Andenken, dürfen nur bis zu vier Wochen nach der Bestattung auf den dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Flächen abgelegt werden. Kerzen dürfen ausschließlich an den aufgestellten Kerzenhaltern angebracht werden.

§ 19

Gestaltungsvorschriften für Urnengemeinschaftsgräber

- (1) Die Namensschilder der Verstorbenen, die in Urnengemeinschaftsgräber beigesetzt sind, werden auf einer gesonderten Namensstele angebracht. Die Namensschilder sind einheitlich gestaltet und mit Vor- und Familiennamen, sowie dem Geburts- und Sterbedatum versehen und werden von der Friedhofsverwaltung beschafft. Ausnahmen sind nicht zugelassen.
- (2) Bei den Verstorbenen, die in den Urnenwahlgräbern in der Blumenwiese beigesetzt sind, wird auf dem Grabmal Vor- und Familienname, sowie das Sterbedatum angebracht. Die Beschriftung muss durch einen qualifizierten Steinmetz erfolgen, der vom jeweiligen Grabnutzungsberechtigten beauftragt wird. Die Pflege und Unterhaltung des Grabfeldes erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit ausschließlich über die Gemeinde. Die Kosten der Grabpflege sind über die Grabnutzungsgebühr abgegolten.
- (3) Grabschmuck, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte, persönliche Andenken oder Bepflanzungen sind auf den Urnengemeinschaftsgräbern nicht zulässig. Lediglich auf den ausgewiesenen Flächen darf bis zu vier Wochen nach der Bestattung Blumenschmuck niedergelegt werden.
- (4) Blumen dürfen im jeweiligen Grabfeld des Verstorbenen beim Grabmal abgelegt werden. Kerzen und ähnliches, die Änderung und Ergänzung der Bepflanzung, sowie das Anbringen von Grabzubehör und Grabeinfassungen sind auf den Urnenwahlgräbern in der Blumenwiese nicht zulässig. Die Gemeinde darf diese entfernen und entsorgen. Eine Aufbewahrungsfrist besteht nicht.

- (5) Soweit sich aus dieser Regelung nichts anderes ergibt, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofsatzung; insbesondere die allgemeinen Vorschriften über Wahlgräber.

§ 20

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 cm mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. So weit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 21

Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen die folgende Mindeststärke nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale gemäß § 16 Abs. 5 und 6: 14 cm

§ 22

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen einschl. der Grabeinfassung sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen einschließlich der Verkehrssicherheit der Grabeinfassung gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde, auf Kosten des Verantwortlichen, Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 23

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 22 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.
- (3) Aschen aus Urnen aus der Urnenwand und aus Urnengräbern, die nicht aus biologischem Material hergestellt sind, werden nach Ablauf der Ruhezeit von der Gemeinde in einem anonymen Grab beigesetzt. Urnen und Überurnen gehen in den Besitz der Gemeinde über.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 24

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabbeete dürfen nicht höher sein als die Einfassungen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 22 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Dies gilt auch für die Grabfelder mit den Urnenwänden und den Urnengemeinschaftsgräbern. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (7) Blumen, Kränze, Schalen, etc. die außerhalb der Grabbeete oder vorgegebenen Flächen abgelegt werden, können von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden. Für die nachfolgenden Grabarten stehen folgende Ablageflächen zur Verfügung:
 - a) Urnenwände: direkt am jeweiligen Sockel
 - b) Baumgräber: direkt am jeweiligen Baumstamm

c) Blumenwiese: direkt im jeweiligen Teilbereich des Grabfelds

Grabschmuck, der länger als vier Wochen an den Ablageflächen aufgestellt ist, wird von der der Gemeinde abgeräumt.

- (8) In den Grabfeldern ist die gesamte Grabfläche zu gestalten. Die Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.
- (9) Dies gilt nicht für die Gestaltung der Urnengräber in der Blumenwiese.

§ 25

Grabschmuck und Bepflanzung

- (1) Grabschmuck, Blumengebinde und Kränze mit Metall- oder Kunststoffbestandteilen, Gesteckhalter, Blumen und Pflanzen sowie Pflanzenzuchtbehälter aus Kunststoff dürfen auf den Grabstätten nicht verwendet werden d. h. der Grabschmuck muss kompostierfähig sein.
- (2) Bei der Grabpflege dürfen chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren, sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen und Tieren beeinträchtigen können oder den Wasserhaushalt gefährden, nicht angewandt werden.
- (3) Grablichter aus Plastik sind zu vermeiden. Stattdessen sollen kompostierfähige Grablichter aus Maisstärke oder nachfüllbare Glaslichter verwendet werden.
- (4) Die Verwendung von Torf und Torfprodukten ist nicht zulässig.
- (5) Kompostierfähige Abfälle wie Pflanzenreste, Erde, Strohunterlagen, Blumen, Gras Töpfe aus Altpapier etc. sind in den auf dem Friedhof befindlichen Kompostbehälter zu bringen. Alle nicht kompostierfähigen Abfälle sind in dem dafür vorgesehenen Restmüllbehälter zu entsorgen.

§ 26

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 22 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 27

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals, des beauftragten Bestattungsunternehmens oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 28

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet.
 - h) Druckschriften verteilt.



3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbe treibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 20 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 23 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 22 Abs.1).
6. den Vorschriften über Herrichten und Pflege der Grabstätte (§§ 24, 25 und 26) zuwiderhandelt.

IX. Bestattungsgebühren

§ 30 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 31 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Bestattungsgebühren und Grabnutzungsgebühren ist verpflichtet, wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.



§ 32

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren (Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren) mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Benutzungsgebühren (Bestattungsgebühren und Grabnutzungsgebühren) werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 33

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren (Bestattungsgebühren und Grabnutzungsgebühren) richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 34

Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 25 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 35

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2024 in Kraft.



- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsordnung vom 01.01.2014 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis -

A. Bestattungsgebühren

1. Benutzung der Leichenhalle mit Zelle	230,00 €
Nutzung der Leichenhalle (ohne Nutzung der Zelle)	140,00 €
Nutzung einer Leichenzelle (ohne Nutzung der Halle)	90,00 €
2. Grabherstellung und Bestattung	
a) Erdgrab	625,00 €
b) Urnengrab	227,00 €
c) Kindergrab	130,00 €
d) Bestattung in der Urnenwand	169,00 €

B. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrab	
a) für 25 Jahre Nutzungsrecht	1.858,00 €
2. Wahlgrab (Doppelgrab)	
a) für 25 Jahre Nutzungsrecht	3.552,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung über 25 Jahre hinaus	142,00 €
3. Urnen-Reihengrab	
a) für 15 Jahre Nutzungsrecht	944,00 €



4. Urnen-Wahlgrab (Doppelgrab)	
a) für 15 Jahre Nutzungsrecht	1.368,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung über 15 Jahre hinaus	91,00 €
5. Urnenwand	
a) Wandnische für 2 Urnen für 15 Jahre Nutzungsrecht	1.194,00 €
6. Urnengemeinschaftsgrab (Baumbestattung)	1.016,00 €
7. Urnen-Wahlgrab (Doppelgrab) in der Blumenwiese	
a) für 15 Jahre Nutzungsrecht	885,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung über 15 Jahre hinaus	59,00 €
8. Kindergrab	
a) für 10 Jahre Nutzungsrecht	150,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung über 10 Jahre hinaus	15,- €
9. Zubettung von Urnen in bestehendes Erdgrab	130,00 €
10. Anonymes Urnenfeld	1.164,00 €

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mönchweiler, den 24.10.2024

gez. Rudolf Fluck

Bürgermeister